



schaft die Frage auf, wie es um den Sport während der Gravidität bestellt ist. So lässt das Buch inhaltlich an einigen Stellen Wünsche offen und erhält in weiten Teilen den Charme eines Erlebnisberichtes aus dem Fundus der eigenen Lauferfahrung.

Gelungen ist der auf 19 Wochen angelegte Trainingsplan zur Marathon-Vorbereitung, der machbar erscheint und nicht, wie bei Leitfäden anderer Publikationen, wegen des veranschlagten Zeitaufwandes schon beim Anblick für Kopfschütteln sorgt. Damit bleibt das Buch sich und dem olympischen Gedanken „dabei sein und durchkommen ist alles“ treu. Weitere Trainingspläne, ausgerichtet auf Zielzeiten, hätten das Buch zusätzlich geschmückt. Überflüssig ist an anderer Stelle die Geschichte des Frauenlaufs. Zwar anhand eines Zeitstrahls verdaulich aufbereitet, bringt es aber die Leserin auf ihrem Weg zur ersten Bewältigung der 42 Kilometer keinen Schritt weiter.

Das größte Plus des Guides sind seine grafischen Elemente. Dehn- und Kräftigungsformen sind dank der „informativen Illustration“ problemlos nachvollziehbar. Welche Muskelpartien jeweils

angesprochen werden, ist farblich gekennzeichnet und somit schnell zu erfassen.

Zu hoffen bleibt, dass sich die abwechslungsreichen ganzseitigen Bilder nicht negativ auswirken: Das Buch läuft Gefahr, über die Zeichnungen in die Schublade der Kinderbücher gesteckt zu werden. Auch das Cover ist eher schmucklos. Diese rückgeschlossene inhaltliche Entwertung wird dem Buch jedoch nicht gerecht.

Der Autor

Christoph G. Grimmer, geb. 1985, studierte Diplom-Sportwissenschaft mit der Spezialisierung „Medien & Journalistik“ an der Universität Hamburg (2005-2009). In der Hansestadt promoviert er derzeit am Fachbereich Bewegungswissenschaft und arbeitet parallel bereits seit 2007 als freier Mitarbeiter der Deutschen Presse-Agentur (dpa). Medienpraktische Berufserfahrungen sammelte der frühere Stipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (2007-2009) zudem in zahlreichen Praktika (u.a. kicker-Sportmagazin, SportBild, Hamburger Abendblatt, NDR Fernsehen, Premiere Fernsehen, Deutsches Sport-Fernsehen).



Freiberufler statt Gewerbetreibender?

Wie man seine Gewerbesteuer vom Finanzamt zurückbekommt

Selbst Steuererklärungen, die vier Jahre zurückliegen, können angefochten werden. In Konsequenz gibt es u. U. die Gewerbesteuer sogar mit sechs Prozent Zinsen zurück. Der Journalist Richard Tigges hat den Gutachter Peter Brenner interviewt, was ein Freiberufler unternehmen muss, wenn er „versehentlich“ ein Gewerbe angemeldet hatte.

Herr Brenner, wer heute seine Selbstständigkeit beim Ordnungsamt anmeldet, müsste doch eigentlich aufgeklärt werden, wenn seine Tätigkeit gar nicht gewerblich einzustufen ist! Wird er aber nicht.

Sie haben recht, das passiert so gut wie nie. Der Grund liegt auf der Hand: Es geht schließlich um die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde. Warum jemanden heimschicken, der zu zahlen bereit ist? Tatsache ist, dass Journalisten, Fotografen, Grafiker nach § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu den Ausnahmen der „freien

Berufe“ gerechnet werden. Wer das vor seiner Gewerbebeanmeldung in Erfahrung bringt, kann auf diese verzichten und sich so wirklich Tausende von Euro an Gewerbesteuer sparen. Besonders hart schlägt die Gewerbesteuer durch die Unternehmenssteuerreform ab dem Steuerjahr 2008 zu Buche. Diese Steuer ist nämlich nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Doppelt ärgerlich.

Was aber, wenn man erst nachträglich von der Möglichkeit der Freiberuflichkeit erfahren, also bereits eine Gewerbebeanmeldung hat?

Erstens kann man ab der nächsten Steuererklärung das Formular wechseln und seine Einkünfte statt in der Anlage G (Gewerbe) nun in der neu eingeführten Anlage S (Selbstständige) erklären. Die Art der freiberuflichen Tätigkeit ist dort mit genauer Berufsbezeichnung einzutragen. Wer seine Steuererklärung für 2008 noch nicht abgegeben hat, hat also Glück.



Und wenn man bereits seine Steuererklärung abgegeben hat?

Dann wird es noch viel spannender. Man kann nämlich u. U. auch nachträglich Geld vom Finanzamt zurückfordern. Und zwar für Steuerjahre, für die man vor maximal vier Jahren eine Gewerbesteuererklärung abgegeben hat. Hat man seine Steuer für 2003 z. B. erst im Januar 2005 abgegeben, so kann man also bis 31.12.2009 Einspruch für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 einlegen.

Warum weiß kaum jemand unter den Betroffenen von der rückwirkenden Erstattbarkeit der Gewerbesteuer?

Unter anderem, weil entsprechende Urteile zugunsten der Freiberufler nicht gerne umfangreich veröffentlicht werden. Selbst viele Finanzbeamte bringen vor, dass Steuerbescheide, gegen die nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wurde, nicht mehr geändert werden könnten. Das hieße, vier Wochen nach Eröffnung des Einkommenssteuerbescheides durch das Finanzamt wäre nichts mehr zu machen. Falsch: Es gibt unter bestimmten Umständen sehr wohl rechtliche Mittel, auch einen an sich bestandskräftigen Bescheid anzugreifen und das Finanzamt zu veranlassen, diesen zu ändern oder aufzuheben.

Was heißt „unter bestimmten Umständen“?

Es sollte für das betreffende Steuerjahr nicht bereits eine Auseinandersetzung über die steuerliche Einordnung der Einkünfte gegeben haben, also auch keine Betriebsprüfung. Sonst kann der Einspruch erst für spätere Steuerjahre geltend gemacht werden, die nicht Gegenstand der Diskussion waren. Wer keinen Steuerberater hat, dem kann das Finanzamt nicht beweisen, dass er ausreichend Beratung in steuerlichen Dingen genossen hat. Er kann darlegen, dass er es nicht besser gewusst und eben erst jetzt erfahren hat.

Kann ich ins Feld führen, dass ich mich durch das Gewerbeamt in die Irre geführt fühle, das mich nicht auf die „Freien Berufe“ hingewiesen hat?

Klar. Legt man eine Gewerbebeanmeldung vor, in der nur solche Tätigkeiten aufgeführt sind, die klar in die Auflistung von § 18 Abs. 1 EStG fallen, so kann man u. U. plausibel machen, von der Ordnungsbehörde nicht ordentlich aufgeklärt worden zu sein. Steht z. B. „Journalistische Texte, PR-Beratung, Dozententätigkeit“ in der Gewerbe-

anmeldung, so lässt sich der Schwarze Peter dem Ordnungsbeamten im Gewerbeamt in die Schuhe schieben.

Wie gehe ich am besten vor, um das Finanzamt systematisch von meinem Standpunkt zu überzeugen? Gibt es da einen Musterbrief?

Bei einem Brief wird es vermutlich nicht bleiben. Meist geht so ein Briefwechsel mehrere Monate, ehe der gewünschte Erfolg eintritt. Wichtig ist schon mal im Steuerrecht: Es muss sich um den „Vortrag neuer Tatsachen“ handeln. Das heißt um Tatsachen, die dem Finanzamt vorher nicht bekannt waren. Dieser Schlüsselbegriff sollte in dem Schreiben fallen. Das Finanzamt wird beim Vortrag neuer Tatsachen zunächst abwehrend feststellen, dass der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht früher auf diesen Umstand hätte kommen können, nämlich bereits bei der Deklaration seiner Einkünfte. Daher ist eine Begründung zu liefern, warum der Steuerpflichtige die Unterscheidung zum Freiberufler nicht kannte. Hatte er oder sie einen Steuerberater, wird diese Begründung schwerer ausfallen. Hatte er keinen, sollte er das betonen. Verhielt sich der Ordnungsbeamte auf dem Gewerbeamt „konkudent“, in dem er die Anmeldung der Tätigkeiten als gewerblich kommentarlos entgegennahm, so wird die Argumentation schon leichter.

Es gibt natürlich Fälle, in denen jemand zunächst gewerblich tätig war, sagen wir mit einer Werbeagentur, und dann ab einem bestimmten Jahr nur noch als PR-Berater, also freiberuflich. Wird es da schwieriger?

Wenn der Steuerpflichtige früher tatsächlich gewerblich tätig war – z. B. als Inhaber einer kleinen Werbeagentur oder als selbstständiger Anzeigenverkäufer einer Zeitung –, wird dem Steuerpflichtigen zur Last gelegt, dass er es dem Finanzamt hätte melden müssen, wenn sich der Tätigkeitsschwerpunkt verändert. Tat er das nicht, nennt das Finanzamt das gerne eine Verletzung der Sorgfaltspflicht. In solchen Fällen wäre der nachträgliche Vortrag neuer Tatsachen gesetzlich unmöglich. Hier wird die Argumentation schon leichter, wenn sich die frühere gewerbliche Tätigkeit allmählich in Richtung freiberufliche Tätigkeit entwickelt hat und ab einem bestimmten Jahr z. B. überwiegend oder ausschließlich vorlag. Dieser Prozess verlief quasi so schleichend, dass man es selbst nicht mitbekommen hat.



Nun ist es ja ein Privileg, zusammen mit Ärzten, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern den Freien Berufen anzugehören. Kann das Finanzamt da eine bestimmte Ausbildung verlangen?

Bei den meisten Berufen ist das tatsächlich so. Das Finanzamt kann den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung verlangen. Da der Zugang zum Journalistenberuf jedoch jedermann verfassungsgemäß frei steht, entfällt diese Nachweispflicht. Anders sieht es z. B. bei Grafikern aus. Wer seine Ausbildung nicht abgeschlossen hat, kann aber immer noch darlegen, dass er vergleichbare Kenntnisse im Selbststudium und als „Training on the job“ erworben hat. Von Journalisten, Fotografen oder Grafikern werden in der Regel statt der Ausbildungsnachweise aussagekräftige Arbeitsproben verlangt.

Was tun, wenn das Finanzamt den Antrag auf Anerkennung der freiberuflichen Tätigkeit zurückweist?

Erkennt das Finanzamt die freiberufliche Tätigkeit nicht im ersten Schritt an, empfiehlt es sich, innerhalb einer Einspruchsfrist von wenigen Wochen einfach einen Nachweis über seine Ausbildung oder eine genaue Tätigkeitsbeschreibung sowie Beispiele für Ausgangsrechnungen beizulegen. Daraus dürfte der künstlerisch-kreative Aspekt der Arbeit gegenüber einer gewerblich-unternehmerischen Tätigkeit klar hervorgehen. Geeignet sind eigene Dokumentationen und Beschreibungen der Tätigkeiten, Aufstellungen von Kunden und Umsatzarten, Bestätigungen, Referenzen und Arbeitsergebnisse.

Sollte man versuchen, sich im persönlichen Gespräch mit dem Finanzamt zu einigen?

Manchmal beschleunigt das persönliche Gespräch mit dem Sachbearbeiter den Vorgang. Ob persönlich oder schriftlich, der Steuerpflichtige sollte in jedem Fall versuchen, sich direkt mit dem Finanzamt zu einigen und es nicht unbedingt auf eine Klage ankommen lassen. Es geht nicht um Argumentationsketten im juristischen oder steuerrechtlichen Bereich. Es geht eher um die fundierte Beweisführung, dass es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt.

Wen hole ich mir dazu zu Hilfe – einen Steuerberater oder einen Anwalt?

Ein Anwalt aus dem Steuerrecht sollte Sie genauso gut beraten können wie Ihr Steuerberater. Vor-

her würde ich probieren, im Rahmen eines Gutachtens das Finanzamt von der Freiberuflichkeit zu überzeugen. Üblicherweise ist das der Schlüssel zum Erfolg. Meist genügt auch die einfachere Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Da steht dann drin: Was tut der Steuerpflichtige, wie tut er es und was kommt dabei heraus, also Arbeitsproben als Teil des Gutachtens.

Wie komme ich zu einem Sachverständigen?

Suchen Sie sich jemanden, der zur Bewertung der Frage beim Finanzamt anerkannt ist. Deshalb sollten Sie die Einschaltung eines Gutachters vorab mit dem Finanzamt besprechen, damit das Papier am Ende auch anerkannt wird. Abgesprochen wird vorher, wer das Gutachten erstellen wird und welche Fragen darin geklärt werden.

Wann bekomme ich nun endlich positiven Bescheid vom Finanzamt?

Im Schnitt dauert das sechs bis neun Monate, also planen Sie von vornherein Zeit ein. Bevor das Finanzamt abschließend eine Entscheidung fällt, bietet es in der Regel an, dass man seinen Einspruch zurücknimmt. Doch Vorsicht: Nur eine Entscheidung ist auch gerichtlich anfechtbar. Nimmt der Steuerpflichtige seinen Antrag zurück, so verjährt der Rückzahlungsanspruch für das betreffende Steuerjahr.

Angenommen, es ist schief gegangen. Muss ich die Ablehnung ad acta legen?

Nein. Wir raten unseren Klienten, eine Klage vor dem Finanzgericht zu verfolgen. Hier braucht man mehr Zeit als Geld. Man sollte zwei bis vier Jahre dafür einkalkulieren. Ein Finanzgerichtsverfahren kostet in der Regel nur einen dreistelligen Betrag.

Wie stehen die Erfolgsaussichten?

Sehr gut. Manchmal gibt es auch einen Vergleich vor Gericht; dann wird vom Richter aus formalen Gründen angeboten, zumindest einen Teil der Zeit rückwirkend anzuerkennen. So gehen weder Finanzamt noch Steuerpflichtiger als Verlierer aus dem Rennen.

Welche Vorteile hat eine Anerkennung als Freiberufler?

Erstens fällt die Bilanzierungspflicht weg, die beim Gewerbe ab einem Jahresgewinn von 50.000 Euro eintritt. Bilanzierungspflicht ist verbunden

mit doppelter Buchführung und erhöhten Steuerberatungskosten. Zweitens fällt die Pflichtmitgliedschaft in der IHK weg. Drittens – und das ist nun einmal der größte Posten auf Vorteilsliste – fällt die Gewerbesteuer weg.

Gibt es auch Nachteile?

Der einzige „Nachteil“ ist der Wegfall einer leicht reduzierten Einkommenssteuer, die der Gewerbetreibende genießt, der Freiberufler jedoch nicht. Rechnerisch hebt dies jedoch in der Regel die genannten Vorteile bei Weitem nicht auf.

Herr Brenner, was passiert, wenn das Finanzamt meinen Antrag annimmt?

Dann kann ich Ihnen nur gratulieren. Die bisher entrichtete Gewerbesteuer für bis zu vier Steuerjahre wird zurückgezahlt. Aber nicht nur das. Zusätzlich erhält der Steuerpflichtige sechs Pro-

zent Zinsen per anno. Bei angenommenen 5.000 Euro Gewerbesteuer pro Jahr ergibt das nicht nur 20.000 Euro an Gewerbesteuerrückzahlung, sondern rund 3.000 Euro an einträglichen Zinsen – steuerfrei versteht sich. Eine bessere Anlageform finden Sie im Moment nicht auf dem Kapitalmarkt!

Interviewpartner

Peter Brenner ist seit mehr als 30 Jahren nicht nur Sachverständiger, sondern auch Existenzgründungsberater und Coach. Er ist auch Gründungs- und Vorstandsmitglied des Berufsverbandes Selbständige in der Informatik e. V. (BvSI) www.bvsi.de. Bei Rückfragen erreichen Sie ihn unter peterbrenner@t-online.de oder (0172) 5470892. Web: www.svkanzlei.de – Herr Brenner steht unseren Lesern außerdem für ein kostenloses Telefonat zur Verfügung, in dem die Aussichten für eine Anerkennung als Freiberufler und die Festlegung der erforderlichen Schritte beim Finanzamt besprochen werden können.



DFJV Intern

Vierter Deutscher Fachjournalisten-Kongress

Der Deutsche Fachjournalisten-Kongress fand zum vierten Mal am 09. Oktober 2009 in Berlin mit mehr als 200 Gästen statt. Zu den Referenten und Moderatoren zählten in diesem Jahr unter anderem Kuno Habermusch (Netzwerk Recherche), Stefanie Hauer (Verlagsleitung Zeitverlag Gerd Bucerius), Hans Werner Kilz (Chefredakteur der Süddeutschen Zeitung), Peter Limbourg (Chefredakteur von N24 und Hauptmoderator der Sat.1 Nachrichten), Prof. Dr. Siegfried Quandt (Präsident des DFJV) und Hans-Jörg Vehlewald (Chefreporter Politik bei der BILD-Zeitung).

Preisträger des vierten Deutschen Fachjournalisten-Preises war Prof. Dr. Guido Knopp (Leiter der ZDF-Redaktion Zeitge-

schichte), der im Rahmen der feierlichen Verleihung den Preis persönlich entgegennahm.

Laudator Professor Arnulf Baring würdigte Knopp als „hoch gebildeten Historiker und kreativen Fachjournalisten“. Knopp habe seit 1984 in thematisch und darstellerisch wichtigen Innovationen die Darstellung von Zeitgeschichte im Fernsehen



Prof. Dr. Quandt, Präsident des DFJV, hielt die Eröffnungsrede

Fotograf: Sebastian Semmer